

28. XI. 1916

6

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1. Sammlung von Alt- und Startpapier.

Erlaß des I. n.-b. Statthalterei-Präsidiums vom 8. September 1916, R. Z. 7961/4/M (M. D. 6515):

Zur Nachfolge zum Erlaß des I. l. Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1916, R. 11134/M. I. (h. o. Kund-Erlaß vom 12. Juni 1916, R. Z. 7961/M.) weiß das Kriegs-Hilfsbureau des I. l. Ministeriums des Innern unter R. 3493 R. S. vom 26. August 1916 darauf hin, daß die Sammlung von Alt- und Startpapier nunmehr durch die Verordnung des I. l. Handelsministeriums vom 10. Juli 1916, R. G. Bl. Nr. 215, geregelt wurde und macht zugleich die Mitteilung, daß das Kriegs-Hilfsbureau und der I. l. österreichische Militär-Witwen- und Waisenfonds das Übereinkommen getroffen haben, die Sammlung von Alt- und Startpapieren einheitlich für ganz Österreich durchzuführen, daß demnach von beiden Kriegs-Hilfsorganen eine gemeinschaftliche "offizielle Startpapier-Abteilung" in Wien, III., Auenbruggergasse 2, geschaffen worden ist und der sich ergebende Reingewinn nach einem bestimmten Schlüssel zwischen den beiden Kriegs-Hilfsorganen geteilt wird. Da der Zweck der Altten nicht nur auf die Beschaffung von Geldmitteln für die Kriegs-Hilfsorgane, sondern den Intentionen des I. l. Handelsministeriums entsprechend, ganz besonders darauf gerichtet ist, der Papierindustrie Rohmaterial zuzuführen, wird auf Wunsch des Kriegs-Hilfsbureaus des I. l. Ministeriums des Innern der h. o. Erlaß vom 12. Juni 1913, R. Z. 7961/M, von neuem in Erinnerung gerufen, das sich ansammelnde Startpapier aufzubewahren und der Aktion, und zwar sofern sie liegen nicht besondere Gründe sprechen, unentgeltlich zur Verfügung zu halten; eine allfällige Alttenfartierung aus diesem Anlaß hätte aber, soweit eine solche unter den obwaltenden Verhältnissen überhaupt durchführbar erscheint, jedenfalls nur unter genauer Einhaltung der diesbezüglich geltenden Vorschriften stattzufinden. Für die weitestgehende Bekannmachung dieser Aktion in der Bevölkerung ist Sorge zu tragen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß die Abschnitte der Wort-, Mehl-, Zucker- und ähnlichen Karten, sowie die eventuellen Restbestände derselben eine wertvolle Ergänzung der Startpapier-Sammlung bilden und jedenfalls der offiziellen Aktion vorzuzubehalten sind.

Die bezüglich Anmerkungen sind an die offizielle Startpapier-Abteilung und nicht, wie es irrtümlich vielfach geschah, an die Startpapier-Kommission zu richten, an welche nach § 4 der Verordnung nur Anträge von vollen Wagonladungen, handelsüblich verpackter, gestellt werden dürfen. Sache dieser Startpapier-Abteilung ist es, die im Sinne des § 5 der vorzitierten Verordnung des I. l. Handelsministeriums zu erzielenden Lieferungsanweisungen bei der Startpapier-Kommission, mit welcher die Startpapier-Abteilung in unauflöslicher Verbindung ist, anzusprechen, so daß in dieser Hinsicht den staatlichen Behörden und Ämtern keinerlei weitere Arbeitsbelastung erwächst.

Die Erleichterungen des Schulzabzuges des § 7 der zitierten Ministerial-Verordnung für den Einkauf von Startpapier durch die der Kriegs-Hilfsorgane dienenden Institutionen haben nur für jene Institutionen Geltung, welche im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 20. Jänner 1916, R. G. Bl. Nr. 19, eine diesbezügliche Bewilligung eingeholt haben. Wenn auch einzelne Kriegs-Hilfsorganen, insbesondere Zweigvereine des "Roten Kreuzes" sich mit der Sammlung von Startpapier befassen, so sind Ab-

schriften derartiger Bewilligungen an das Kriegs-Hilfsbureau nicht gelangt und es ist daher anzunehmen, daß diese Sammlungen ohne behördliche Bewilligung erfolgen. Im Interesse der richtigen Durchführung der Aktion ist es jedoch gelegen, daß möglichst viel Startpapiermengen bei der offiziellen Startpapier-Abteilung zentralisiert werden; es sind daher diesfalls angelegentlich Bewilligungen von Kriegs-Hilfsorganen nicht zu erteilen, vielmehr sind alle d. ä. Startpapier-vorräte der offiziellen Aktion des Kriegs-Hilfsbureaus und des I. l. österreichischen Militär-Witwen- und Waisenfonds zur Verfügung zu stellen.

Nachdem es jedoch im wesentlichen Interesse der Aktion liegt, auch die kleineren, in den Privathaushalten und Geschäftsbetrieben erliegenden Mengen von Startpapier zu erfassen, deren Sammlung durch die offizielle Startpapier-Abteilung, ebenso wie deren Posteinbringung nur mit hohen Kosten möglich wäre, ist es durchaus wünschenswert, daß Kriegs-Hilfsorganen oder andere Vereinsorganisationen sich mit der möglichst kostengünstigen oder durch Abgabe durch Deponierung eines Sammelwagendienstes oder durch Abholung durch Schuftler und auf ähnliche Weise befassen und diese dezentral erzielten, und an einem Orte möglichst nahe der Bahn gesammelten größeren Startpapiermengen der offiziellen Startpapier-Abteilung zur Verfügung stellen, welche die im § 7 erwähnten Einkaufspreise, für Startpapier sogar höhere Einkaufspreise, zur Deckung der Regelausgaben und zugunsten der sich damit befindenden Kriegs-Hilfsorganen zahlen wird.

Es sind daher Bewilligungen zur Veranstaltung derartiger Sammlungen im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 20. Jänner 1916, R. G. Bl. Nr. 19, nur dann zu erteilen, wenn der Zweck der Sammlung in der Abgabe des gesammelten Startpapiermaterials an die offizielle Startpapier-Abteilung liegt. Bemerkenswert wird, daß auch die offizielle Startpapier-Abteilung für die Ablieferung des Startpapiers an die verarbeitenden Betriebe an die im § 6 erwähnten Höchstpreise gebunden ist und daß auch Kriegs-Hilfsorganen, welche etwa die Bewilligung zur Durchführung ähnlicher Sammlungen ohne Kenntnis des Kriegs-Hilfsbureaus befragen und vorüber an das letztere Mittelung zu machen wäre, an die Höchstpreise gebunden sind.

Die Dundeckelung vom "Roten Kreuz" hat laut Bescheid vom 17. Mai 1916, R. Z. 2145, die unterstehenden Landes-Hilfs- und Zweigvereine eingeladen, die Aktion zu unterstützen und die verfügbaren Papiermengen der Aktion zuzuführen.

II.

Erlaß des I. l. n.-b. Statthalterei-Präsidiums vom 23. Oktober 1916, R. Z. 7962/6/M (M. D. 8015):

Der Geschäftsausfluß des I. l. Archivates hat sich mit der durch den Mangel an Rohstoffen für die Papier-Erzeugung verursachten, nach ihrer geschäftlichen Seite mittelverweilte durch die Ministerial-Verordnung vom 10. Juli 1916, R. G. Bl. Nr. 215, geregelten Aktion beschäftigt, durch Verwendung des Startpapiers für diese Rohstoffe Ersatz zu schaffen. Er hat auf die Zitierten hingewiesen, wonach es jedermanns patriotische Pflicht sei, die in seinem Besitze befindlichen alten Papiermengen an die Papierfabriken abzugeben, ferner auch die bei den verschiedenen Behörden befindlichen alten Bücher und Akten für diesen Zweck verwendet werden sollten.

Der Geschäftsausfluß des Archivates ist zwar der Überzeugung, daß bei den staatlichen Behörden mit Rücksicht auf die fast durchwegs bescheidenen Startpapiervorräte den Archivats- und Registraturbeständen keine Gefahr drohe. Er erläßt aber, sich der begründeten Befürchtung nicht verschließen zu können, daß durch die gewiß notwendige und berechtigte "Startpapier-Sammlung" in erster Linie die für wirtschaftsgeschichtliche Fragen wichtigen Registraturbestände großer Unternehmungen und manche Familienarchive bedroht seien und daß auch Pfarr- und Gemeindearchive gefährdet erscheinen.

Unter Bezugnahme auf den h. o. Erlaß vom 12. Juni 1916, R. Z. 7961/M, in dem eingeschärft wurde, daß Alttenfartierungen aus diesem Anlaß erscheinen, jedwede nur unter genauer Einhaltung der geltenden Vorschriften stattzufinden hätten, ergeht die Weisung im Amtsblatte, beziehungsweise an sonstiger geeigneter Stelle die allgemeine Aufforderung erscheinen zu lassen, bei der Ausmusterung von Startpapier nicht wahllos vorzugehen und sich bei zweifelhaften Fällen zur Überprüfung des zur Auslieferung bestimmten an den zuständigen Konservator des Archivates zu wenden.